

99. 1. Muß derjenige, dem eine Sache von seinem Verkäufer übergeben werden soll, von dieser körperlich Besitz ergriffen haben, um seinerseits die Sache an seinen Käufer weiter übertragen zu können?

2. Kann der Erwerber trotz Kenntnis der seinem Eigentums-
erwerbe an sich entgegenstehenden Tatsachen in gutem Glauben sein?
BGB. §§ 929, 932.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1910 i. S. Pr. (Rl.) w.
R. (Bekl.) u. B. (Nebeninterv.). Rep. VII. 51/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte durch Vertrag vom 18. Juli 1908 dem Fuhr-
werksunternehmer Sch. Pferde unter Vorbehalt des Eigentums ver-
kauft. Obgleich das Kaufgeld nicht bezahlt war, schloß Sch. am
2. September 1908 mit dem Nebenintervenienten B. einen Vertrag
ab, nach dem das Eigentum an den beiden Pferden an diesen über-
gehen, Sch. aber leihweise im Besitze bleiben sollte. Nachdem sodann B.
Sch. auf Herausgabe der Pferde verklagt hatte, erwirkte er eine
einstweilige Verfügung, die Sch. aufgab, die Pferde an das Gerichts-
vollzieheramt zur Verwahrung herauszugeben. Auf Grund dieser
Verfügung nahm dieses Amt die Pferde am 26. Oktober in Ver-
wahrung. Am 6. November wurden sie, nachdem Sch. seine Zu-
stimmung zur Auslieferung an B. erteilt hatte, vom Gerichtsvollzieher-
amte herausgegeben und mit Einwilligung B.'s vom Beklagten, der
durch Vertrag vom 30. Oktober die Pferde von B. gekauft hatte, in

Besitz genommen. Nach dem von dem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Protokoll wurden die Pferde von diesem an einen gewissen H. als den Vertreter B.'s herausgegeben. Mit der Klage forderte der Kläger, daß der Beklagte nach seiner, des Klägers, Wahl die Pferde herausgeben oder 3000 M zahlen solle.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, die Pferde herauszugeben. Das Oberlandesgericht sprach zunächst durch Zwischenurteil aus, 1. der Nebenintervenient sei nicht Eigentümer der Pferde geworden; 2. dem Beklagten sei bei Abschluß des Vertrages vom 30. Oktober 1908 bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß Sch. nicht Eigentümer der Pferde geworden war. Nunmehr trug der Kläger unter Bestreiten des Beklagten vor, daß die Angaben im Protokoll des Gerichtsvollziehers vom 6. November 1908 insofern unrichtig seien, als die Pferde nicht an den Bevollmächtigten B.'s, sondern unmittelbar an den Beklagten herausgegeben seien. Das Oberlandesgericht wies dann durch Endurteil die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß der Beklagte am 6. November 1908 die beiden Pferde von seinem Verkäufer übergeben erhalten und sich damals bezüglich des Eigentums des letzteren in gutem Glauben befunden habe. . . .

Der Berufungsrichter konnte ohne Rechtsirrtum in dem feststehenden Sachverhalte eine vom Verkäufer B. an den Beklagten erfolgte Besitzübertragung im Sinne des § 929 BGB. erblicken. Auf Antrag B.'s hatte sich der Gerichtsvollzieher mit H., der von B. zur Empfangnahme der Pferde gesandt war, in den Pfandstall begeben, um in Gemäßheit der von Sch. erteilten Zustimmung die von diesem in die Verwahrung des Gerichtsvollziehers gegebenen Pferde an B. herauszugeben. Wenn darauf der Gerichtsvollzieher laut dem von ihm aufgenommenen Protokoll angesichts der Pferde dem H. erklärte, daß er ihm für B. die angezeigten Pferde ausliefere, und H. seinerseits die an ihn erfolgte Auslieferung bescheinigte, so ist der tatsächliche Hergang mit Recht dahin aufgefaßt, daß der Gerichtsvollzieher die bisher von ihm geübte unmittelbare tatsächliche Gewalt zu Gunsten B.'s ausgab, sie ihm zu Händen seines als Besitzdieners

auf tretenden Vertreters übertrug und dieser sie im Namen B.'s ergriff. Hierzu bedurfte es keiner besonderen an den Pferden vorzunehmenden Besitzhandlungen; denn die Pferde waren nach den zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Vertreter B.'s ausgetauschten Erklärungen nicht etwa nur rechtlich, sondern auch tatsächlich zur beliebigen Verfügung B.'s gestellt. Darin, daß dieser weiterhin seinerseits dem Beklagten die tatsächliche Wegführung der Tiere aus dem Pfandstalle gestattete und der Beklagte sie dementsprechend aus dem Pfandstalle in seinen eigenen Stall überführte, liegt eine Besitzübertragung B.'s an den Beklagten im Sinne der §§ 929 und 932 BGB.

Der Berufungsrichter hat aber auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Beklagte zur Zeit dieser Besitzübertragung in gutem Glauben im Sinne des § 932 gewesen sei. Der Berufungsrichter sieht zwar als erwiesen an, daß dem Beklagten bekannt gewesen sei, daß Sch. Eigentum an den Pferden nicht erworben hatte; er stellt aber weiter auch fest, daß der Beklagte sowie B. auf Grund der bestimmt lautenden Auskunft des Rechtsanwalts Dr. S. die Überzeugung erlangt hätten, B. sei trotz des mangelnden Eigentums Sch.'s infolge seines zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages vom 2. September 1908 bestehenden guten Glaubens Eigentümer der Pferde geworden. Mit Rücksicht auf diese Feststellung konnte der Berufungsrichter den guten Glauben des Beklagten als dargetan ansehen, obgleich diesem die Tatsachen, die dem Eigentumserwerbe seines Verkäufers entgegenstanden, bekannt waren.

Nach § 932 Abs. 2 BGB. ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Hiermit ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß für die Annahme des guten Glaubens die Unkenntnis des Rechtsmangels, der Glaube an das Vorhandensein des Eigentums des Veräußerers entscheidend ist, nicht aber die Kenntnis oder Unkenntnis der Tatsachen, die dem vom Erwerber zu Unrecht unterstellten Eigentumserwerbe zugrunde liegen (vgl. Motive zum I. Entwurf Bd. 3 S. 346, Protokolle III S. 85).

Auch wenn der Erwerber die Tatsachen kennt, die geeignet sind, den Eigentumserwerb seines Veräußerers auszuschließen, kann im

einzelnen Falle infolge einer rechtsirrigen Beurteilung dieser Tatsachen der Erwerber wirklich an einen Eigentumswerb des Veräußerers geglaubt haben. Daß ein derartiger Rechtsirrtum den guten Glauben nicht ausschließt, ist vom Reichsgerichte für das Immobilien-Sachenrecht in der in Gruchots Beiträgen Bd. 50 S. 985 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen und allgemein anerkannt. Der gleiche Grundsatz muß aber auch für den Fahrnisverkehr gelten, allerdings mit der in § 932 festgesetzten Einschränkung, daß der dem Glauben an das Eigentum des Veräußerers zugrunde liegende Rechtsirrtum nicht die Folge eines grobfahrlässigen Verhaltens des Erwerbers sein darf.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 162 und in Straff. Bd. 39 S. 432.

Es ist hiernach in jedem einzelnen Falle, in dem der Erwerber infolge rechtsirriger Auffassung der ihm bekannten Sachlage zum Glauben an ein Eigentum seines Veräußerers gelangt ist, nach den besonderen Umständen zu prüfen, ob der Rechtsirrtum auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Vorliegend hat der Berufungsrichter darin, daß sich der Beklagte auf die bestimmte Auskunft Dr. S.'s verlassen, ihr vollen Glauben geschenkt hat, eine Fahrlässigkeit überhaupt nicht erblickt. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . .